Gemeinde Amstetten

Benutzungs- und Entgeltordnung für Hallen- und Gemeinschaftsräume

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Februar 2023 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Hallen- und Gemeinschaftsräume beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Hallen- und Gemeinschaftsräume auf der Gemarkung

Amstetten-Bahnhof	- Aurainhalle - Vortragssaal Rathaus - Gemeinschaftsraum - Am Postacker
Amstetten-Dorf	- Kulturhaus „Alte Schule“
Bräunisheim	- Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus - Gemeinschaftsraum (ehemaliger Kindergarten)
Hofstett-Emerbuch	- Gemeinschaftshaus - Rathaussaal (Altes Schul- und Rathaus)
Reutti	- Schul- und Rathaus
Schalkstetten	- Gymnastikhalle - Bahnhof Schalkstetten
Stubersheim	- Gemeindehalle - Schulhaus

Die Räumlichkeiten werden dabei insbesondere aufgrund deren unterschiedlichen Raumgrößen und Ausstattung in folgende drei Kategorien aufgeteilt:

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Aurainhalle	Vortragssaal Rathaus, Amstetten-Bahnhof	Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus Bräunisheim
Gemeinschaftshaus Hofstett-Emerbuch	Gemeinschaftsraum Am Postacker, Amstetten-Bahnhof	Gemeinschaftsraum Bräunisheim
	Kulturhaus Alte Schule, Amstetten-Dorf	Rathaussaal Hofstett-Emerbuch
	Gymnastikhalle Schalkstetten	Schul- und Rathaus Reutti
	Gemeindehalle Stubersheim	Schulhaus Stubersheim
		Bahnhof Schalkstetten

(2) Die Hallen- und Gemeinschaftsräume dienen in erster Linie dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Amstetten mit ihren Ortsteilen. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.

(3) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen- und Gemeinschaftsräumen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen- und Gemeinschaftsräumen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2
Überlassung der Hallen- und Gemeinschaftsräume

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind insbesondere die Benutzer, Vereine, Veranstalter, Mieter, der Antragsteller nach § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, alle Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, etc., denen die Benutzung von der Gemeinde in allgemeiner Form oder im Einzelfall erlaubt worden ist.

(2) Die Benutzung der Hallen- und Gemeinschaftsräume bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde zu beantragen. Die Hallen- und Gemeinschaftsräume dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Benutzung gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Schulen sowie den Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine im Rahmen des Belegungsplanes.

(3) Die Hallen- und Gemeinschaftsräume werden grundsätzlich nur an ortsansässige Vereine vergeben. Über Ausnahmen (z.B. Benutzung durch Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Unternehmen, Institutionen, etc.) entscheidet die Gemeinde.

(4) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für eine für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn ein Benutzungsantrag eine bereits feststehende Regelung berührt. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.

(5) Ein Rechtanspruch auf die Überlassung der Hallen- und Gemeinschaftsräume besteht nicht. Über die Belegung entscheidet in allen Fällen abschließend die Gemeinde.

(6) Die Gemeinde kann die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und – soweit geboten – mit besonderen Auflagen versehen.

(7) Eine erteilte Erlaubnis (allgemein oder für einen Einzelfall) kann widerrufen werden, wenn

- nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Überlassung der Halle nicht zugestimmt hätte,

- die Hallen- und Gemeinschaftsräume aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird,

- die Hallen- oder Gemeinschaftsräume wegen höherer Gewalt oder aus technischen Gründen nicht benutzt werden kann, oder

- die Bestimmungen / Vorgaben dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das / die festgesetzten Benutzungsentgelte / Sicherheitsleistung / Kaution nicht oder nicht vollständig bezahlt wird / worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis werden in allen Fällen ausgeschlossen.

(8) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen weitere Anmeldungen, Genehmigungen, Gestattungen, usw. erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte rechtzeitig selbst zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.

(9) Unbefugte haben keinen Zutritt zu den Hallen- und Gemeinschaftsräumen, den Nebenräumen oder der Außenanlage. Nicht berührt von diesem Verbot sind Ärzte und Angehörige des Rettungsdienstes bei Unfällen oder sonstigen Notfällen sowie Zuschauer/Besucher bei Turnieren, Wettkämpfen, oder sonstigen Veranstaltungen.

(10) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

(11) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte etwaige Mängel nicht vor der Benutzung/Veranstaltung geltend macht.

(12) Werden die Hallen- und Gemeinschaftsräume für gemeindeeigene Zwecke benötigt, gehen die gemeindlichen Interessen immer denen der übrigen Nutzungsberechtigten vor.

§ 3
Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zu einer energetisch nachhaltigen Nutzung verpflichtet.

(2) Bei Veranstaltungen aller Art ist die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten grundsätzlich zu vermeiden.

(3) Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsdienst einzurichten.

(4) Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten (insb. Nachtruhe) eingehalten werden.

(5) Die Räumlichkeiten und das Inventar sind in einem ordnungsgemäßen, gereinigten (besenrein), unzerstörten und vollständigen Zustand zu übergeben.

§ 4
Benutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Hallen- und Gemeinschaftsräume erhebt die Gemeinde Amstetten Nutzungsentgelte wie in der Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

(2) Bei Buchung der Räumlichkeiten ist eine Kaution in Höhe von 100,- € zu entrichten. Die Kaution wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen, gereinigten (besenrein), unzerstörten und vollständigen Zustand übergeben werden.

(3) Nebenkosten werden gesondert nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

(4) Verstöße gegen § 4 Abs. 5 werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

Das Entgelt entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der Hallen- und Gemeinderäume und ist nach Inrechnungstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 6
Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

(2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.

(4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Amstetten keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.

(5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen- und Gemeinschaftsräumen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Amstetten behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Hallen- und Gemeinschaftsräume sowie die dazugehörigen Entgelte treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Amstetten, 27.02.2023

Johannes Raab
Bürgermeister